

Haus- und Benutzungsordnung

für das Jugendfreizeitzentrum der Stadt Bad Bevensen

§ 1

- (1) Das Jugendfreizeitzentrum der Stadt Bad Bevensen dient überwiegend der Förderung des Gemeinschaftslebens von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Das Jugendfreizeitzentrum steht Kindern und Jugendlichen offen.

§ 2

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Freizeitzentrum bekanntgegeben.

§ 3

Das Hausrecht wird vom Stadtdirektor bzw. den von ihm beauftragten Personen ausgeübt.

§ 4

- (1) In den Räumen des Jugendfreizeitzentrums ist nicht gestattet,
 - a) der Genuß von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken, mit Ausnahme von Bier in geringem Umfang,
 - b) der Gebrauch von offenem Feuer.
- (2) Das Mitbringen von Waffen und Munition einschl. Feuerwerkskörpern ist verboten.
- (3) Motorfahrzeuge und Fahrräder sind an dem dafür vorgesehenen Stellplatz abzustellen.
- (4) Plakate und Informationen dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Platz angebracht werden.
- (5) Die Benutzer der Räume sind verpflichtet, diese sauberzuhalten. Die Räume sind nach der Benutzung in einem aufgeräumten Zustand zu verlassen.

§ 5

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sie werden durch Aushang jedermann bekanntgegeben.

§ 6

Vom Besuch des Freizeitzentrums kann ausgeschlossen werden,
wer :

- wiederholt gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstößt,
- gegen Personen oder Einrichtungsgegenstände gewalttätig wird,
- gegen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verstößt.

Vom Besuch des Jugendfreizeitzentrums **ist** auszuschließen, wer

- betrunken ist,
- Rauschmittel genießt oder mitbringt bzw. verteilt.

Der Ausschluß kann für bestimmte Zeit oder dauernd ausgesprochen werden.

§ 7

- (1) Für abhanden gekommene Gegenstände der Benutzer und der Besucher, einschließlich Garderobe und Fahrzeuge, sowie für Personenschäden übernimmt die Stadt Bad Bevensen keine Haftung.
- (2) Für Schäden, die der Stadt durch die Benutzung des Freizeitzentrums sowie für Schäden, die an den sonstigen Einrichtungen des Hauses und des Grundstücks entstehen, ist durch den Schädiger Ersatz zu leisten.

§ 8

Über die Vergabe der Räume auch an politische Gruppen entscheidet der Stadtdirektor oder die von ihm beauftragten Personen.

Bad Bevensen, den 27. 09. 1994

gez. K a u f m a n n
Stadtdirektor